

# Baugewerkschaft

## Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. ♦ Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung  
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Für die Petitzeile 0,60 Reichsmark (Reklame 1,20 Reichsmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

### Vor neuen sozialpolitischen Kämpfen Vorstoß der Schwerindustrie

Jüngst hielt der Reichsverband der Deutschen Industrie in Frankfurt a. M. seine diesjährige große Heerschau ab. Wie schon auf früheren Tagungen wurde auch diesmal wieder manches gute Wort über die sozialen Streitigkeiten und ihre Beilegung gesprochen. Wir wollen nicht gering darüber denken. Es will immerhin etwas bedeuten, wenn prominente Unternehmerführer der sozialen Verständigung öffentlich das Wort zu reden wagen. Einst hieß es bekanntlich, wir werden die Arbeiterchaft niemals als gleichberechtigt anerkennen. Geht man gar von der Zeit aus, da Alexander Tille sein berühmtestes Wort sprach: „Das Geschwätz von den Menschenrechten gehört in die Kumpelkammer“, und ein anderer hervorragender Unternehmervertreter dem Arbeiter den Rechtsanspruch auf seinen Lohn absprach und diesen als eine in Gnaden gewährte Vergünstigung bezeichnete, dann ist der Fortschritt sogar ganz gewaltig.

Aber Worte sind noch keine Taten. Tatsächlich bestand zwischen den schönen Reden einzelner Unternehmerführer und dem praktischen Verhalten der großen Masse der Unternehmer und auch vieler Arbeitgeberverbände jederzeit ein klaffender Widerspruch. Man kann es deshalb auch der Arbeiterchaft nicht verdenken, wenn sie stärker als auf die theoretischen auf die praktischen Befindungen der Unternehmerpolitik achtet. Und da darf ein Artikel nicht übersehen werden, der unmittelbar vor der Frankfurter Tagung im „Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsdienst“, dem Propagandaorgan der Schwerindustrie, erschien. Er richtet sich an die Adresse des Reichsarbeitsministeriums und kündigt grundsätzliche Auseinandersetzungen über die Sozialpolitik an. Es heißt darin:

„Die Widerstände gegen die Sozialpolitik des Reichsarbeitsministeriums mehrten sich in letzter Zeit außerordentlich. Es braucht nur auf die Vorgänge im Kohlenbergbau verwiesen zu werden. Da der Kohlenbergbau noch unter Zwangswirtschaft steht, hat er bisher mit seinen, gegen die Zwangsmaßnahmen des Reichsarbeitsministeriums gerichteten Bestrebungen einen Erfolg nicht gehabt.

Etwas anderes ist es aber mit der eigenständigen Industrie, der ebenfalls zwangsweise vom Reichsarbeitsministerium — vornehmlich auf dem Gebiete der Arbeitszeitregelung — außerordentliche Belastungen auferlegt worden sind, die teils schon in Kraft getreten, teils am 1. Januar 1928 eingeführt werden sollen. Es ist nicht anzunehmen, daß die Eisenindustrie diese Eingriffe widerspruchlos auf sich nimmt. Ueber kurz oder lang ist daher mit sozialpolitischen Streitigkeiten ernsthafter Natur zu rechnen, die als Beginn einer grundsätzlichen Auseinandersetzung darüber angesehen werden müssen, ob die gesamte deutsche Wirtschaft weiter unter dem Einfluß der Zwangswirtschaft stehen soll oder nicht. In die kommenden Auseinandersetzungen spielen indirekt natürlich auch sehr wichtige Momente politischer Natur hinein, um so mehr Beachtung ist ihnen zu schenken.“

Es ist die auf Grund des § 7 der Arbeitszeitverordnung eingeführte oder demnächst einzufüh-

rende dreigeteilte Schicht an Stelle der bisherigen zweigeteilten, die die Hüttengehaltigen so in Harnisch gebracht hat. Diese Herrschaften wollen also, daß die unmenschliche Zwölfstundenschicht für die Feuerungs- und Hüttenarbeiter weiterbesteht und dort, wo sie bereits beseitigt wurde, wieder eingeführt wird. Gelingt dieser kulturwidrige Plan nicht, dann sollen die Löhne „entsprechend“ gekürzt werden. Ahnungsvoll fügt die Korrespondenz, die diese offensichtlich inspirierte Drohung bringt, hinzu: „Es ist nicht ausgeschlossen, daß es bei dieser Gelegenheit zu Auseinandersetzungen mit den Gewerkschaften kommen wird.“

In Wirklichkeit gehen die Wünsche der Schwerindustrie aber noch viel weiter. Was da in zarter Umschreibung gegen den „Einfluß der Zwangswirtschaft“ gesagt wird, richtet sich letztlich gegen das gesamte Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in der Wirtschaft. Mindestens sollen die Verbindlichkeitsverpflichtungen von Schiedsgerichten, die sogenannten Zwangstarife, beseitigt werden. Bei anderer Gelegenheit hat man deutlicher ausgesprochen, was man unter Freiheit der Wirtschaft, im Gegensatz zu der beklagten „Zwangswirtschaft“, eigentlich versteht: Frei will man sein von jeder tarifvertraglichen Bindung, die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen sollen, wie in der Sünde Maianblüte des Kapitalismus, wieder düstert werden. Es ist schwärzeste soziale Reaktion, die sich da ankündigt.

Und sie bedroht keineswegs nur die Arbeiter der Schwerindustrie. Es sind dieselben Kreise, die vor zwei Jahren, als das Reichsarbeitsministerium schlichtend in die harten Lohnkämpfe des Baugewerbes eingriff, das gesamte deutsche Unternehmertum zum Dolchstoß gegen die Bauarbeiter zusammenrafften und, als der Erfolg ausblieb, dadurch Rache nahmen, daß sie ihre Bauten stilllegten und in ziemlichem Umfang auch die Kommunen und Private zur Stilllegung der Bauten zwangen. Gewiß scheiterte auch dieser niederträchtige Streich an dem zähen Behauptungswillen der Bauarbeiter, aber wenn unsere rheinisch-westfälischen Kollegen heute über eine unbefriedigende Lohnentwicklung klagen und es teilweise um den Achtstundentag böse aussieht, so wirkt sich auch darin nur der Druck der schwerindustriellen Reaktion aus. Erst recht würde sich diese gegen die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Bauarbeiter wenden, wenn es ihr gelänge, ihren Arbeitern die angetündigten Verschlechterungen aufzuzwingen. Die ganze Arbeiterchaft würde den Schaden zu befehen haben.

Darum muß dieser neueste Vorstoß der Schwerindustriellen auch die ganze Arbeiterchaft zur Abwehr bereithalten. Da diese Kreise immer nur die Sprache der Macht verstanden, muß ihnen eine entsprechende Gewerkschaftsmacht gegenüber gestellt werden. Eifrige Mitgliederwerbung und eine tadellose Beitragsmoral sind die Mittel, um sie zu schaffen.

stehenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es kann sich also kein Unternehmer mehr den Bestimmungen des Reichstarifvertrags entziehen, ganz gleich, ob er an dem Abschluß beteiligt war oder nicht.

Der Reichstarifvertrag erstreckt sich für das ganze Reich auf alle gewerblichen Arbeiter im Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbaugewerbe. Die allgemeine Verbindlichkeit erfasst jedoch nicht das Arbeitsverhältnis von Bauarbeitern, die in einem Betrieb, der nicht Baubetrieb ist, dauernd mit Instandsetzungs- oder Erneuerungsarbeiten beschäftigt sind. Sie erstreckt sich ferner nicht auf das Arbeitsverhältnis von Bauarbeitern, die in Betrieben der Staats- und Kommunalverwaltungen ständig beschäftigt werden, sowie der Arbeiter der Reichswasserstraßenverwaltung mit Ausnahme derjenigen, die an Neu- und größeren Erweiterungsbauten beschäftigt werden. Diese beiden Ausnahmen verdienen besondere Beachtung, weil sie die Gefahr des Mißbrauchs in sich schließen. Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten unterliegen nur dann nicht dem Reichstarifvertrag, wenn es sich um Arbeit in einem nicht hantetrieb handelt. Hierzu gehören also die Bauarbeiter, die in Fabriken oder auf Zügen ständig mit Reparaturarbeiten beschäftigt sind. Unter die Ausnahme fällt aber auf keinen Fall Reparaturarbeit, die durch einen Unternehmer in einem anderen Betriebe ausgeführt wird, wie beispielsweise die durch einen Unternehmer ausgeführte Erneuerung einer Kofereianlage. Entscheidend ist also nicht die Arbeitsstelle, sondern die Unternehmung, zu der die in Frage kommenden Bauarbeiter gehören. Zu Zweifeln kann auch die Beschäftigung in Betrieben der Staats- und Kommunalverwaltungen Anlaß geben. Einzelne Bauarbeiter, die mit Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten bei Staats- oder Kommunalverwaltungen beschäftigt sind, unterliegen dem Reichstarifvertrag nicht. Anders liegt jedoch der Fall, wenn eine Staats- oder Kommunalverwaltung ein Bauunternehmen in eigener Regie führt. Dann würden diese Unternehmen und die in ihm beschäftigten Arbeiter auf jeden Fall dem Reichstarifvertrag unterstehen. — Der Reichstarifvertrag hat endlich keine Geltung für Arbeitsverträge, die durch den Reichstarifvertrag für das Stein-, Pflaster- und Straßenbaugewerbe oder einen sonstigen Fachtarifvertrag geregelt sind.

Von Wichtigkeit ist, daß die Schlichtungsbestimmungen des Reichstarifvertrags mit für allgemeinverbindlich erklärt sind. Die Bestimmungen des Reichstarifvertrags, daß der Schlichtungslohn prozentual zum Tariflohn der Gesellen festzusetzen ist und die in die Arbeitszeit fallenden Schulstunden wie Arbeitsstunden zu bezahlen sind, binden also das ganze Baugewerbe. Die Lohnsätze für Lehrlinge wie auch für alle vom Reichstarifvertrag erfaßten Arbeiter sind allerdings erst dann für die Außenseiter verpflichtend, wenn der betreffende Bezirksstarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt ist. Das ist bereits für mehrere Bezirke der Fall. Für die übrigen Bezirke dürfte die Allgemeinverbindlicherklärung auch bereits beantragt sein.

§ 11 des Reichstarifvertrages über die Behandlung von Streitigkeiten ist von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgeschlossen. Streitigkeiten mit Unternehmern, die nicht zu den vertragsschließenden Arbeitgeberverbänden gehören, werden daher vor dem Arbeitsgericht ausgetragen werden müssen, wenn nicht etwa der Organisationsrat die Erledigung durch die tarifliche Schlichtungsinstanzen wünscht.

Pflicht jedes einzelnen ist es, streng auf die Durchführung des Reichstarifvertrages zu achten.

### Die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen

Ist durch die Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 in der Fassung des Gesetzes über die Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit von Tarifverträgen vom 23. Januar 1923 geregelt. § 2 der Verordnung sagt:

„Das Reichsarbeitsamt (jetzt die Reichsarbeitsverwaltung) kann Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemeinverbindlich erklären. Sie sind dann innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs für Arbeitsverträge,

die nach der Art der Arbeit unter dem Tarifvertrag fallen, auch dann verbindlich im Sinne des § 1, wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder beide an dem Tarifvertrage nicht beteiligt sind.“

Auf Grund dieser Verordnung hat die Reichsarbeitsverwaltung den Reichstarifvertrag für das Baugewerbe für allgemeinverbindlich erklärt, und zwar mit rückwirkender Kraft vom 1. Juli 1927. Durch diese Allgemeinverbindlicherklärung ist von diesem Tage an wieder ein einheitlicher Rechtszustand für das gesamte Baugewerbe geschaffen. Denn zum Unterschied von der Verbindlicherklärung durch den Schlichter, die nur die Mitglieder der Tarifparteien erfasst, bindet die Allgemeinverbindlicherklärung entsprechend der Verordnung ohne Rücksicht auf die Verbandszugehörigkeit alle dem Berufskreis des Tarifvertrags unter-

### Die Beiträge

sind die einzige Einnahmequelle des Verbandes. Darum bezahle Deinen Beitrag pünktlich und in der fahungsmäßigen Höhe. Gute Beitragsleistungen sind die Voraussetzung für den

### Ausbau des Unterstützungswesens

# Baumenfch und Berechtigungsverfahren

Von Cornelius Gurlitt-Dresden

Wenn die nachstehend gekennzeichneten Bestrebungen Wirklichkeit wüßten, könnte kein Maurer, kein Zimmerer, der nur die Volksschule besucht hat, es mehr zum Bautechniker bringen. Wir wollen diese Aufstiegsmöglichkeit aber unter allen Umständen gewahrt wissen und geben deshalb gern dem temperamentvollen Protest des angehenden Dresdener Bauachtmannes hier Raum.

Die Schriftleitung.

Im Baugewerbe treten Bestrebungen hervor, von den Mitgliedern höhere Bildung zu verlangen, den Eintritt in ihren Kreis von einer Schulleistung abhängig zu machen. Ich sehe es als einen schweren Schaden an, daß bei uns ein starkes Berechtigungsverfahren herrscht, daß der berühmte „Aufstieg der Tüchtigen“ nicht durch deren sachliche Betätigung, sondern nach der Beurteilung der Schulleiter zu erfolgen habe. Es wird für den Eintritt in eine Fachschule der erstfolgende Besuch einer Tertia eines Gymnasiums gefordert. Auch andere Stände hätten ja ähnliche oder höhere Anforderungen an ihre zukünftigen Mitglieder gestellt. Bei einem Absolventen der Sekunda eines Gymnasiums ist von der Erreichung einer „abgeschlossenen Bildung“ ebenjowenig zu reden wie bei einem, der die Gymnasialreife erlangte. Allgemeine Bildung erhält man nicht durch das Wissen etwa in den Anfängen zum Verständnis einer Fremdsprache, der lateinischen, sondern durch das Leben. Der Gymnasiast bekommt ein bestimmtes, freilich leicht dem Vergessen verfallendes Wissen auf dem Lebensweg, nicht aber Bildung. Dies Wissen fordert man vom Rechtsanwalt, Beamten, Arzt, damit er in das Wesen spezialistisch zu betreibender Fächer eindringen kann. Vom Baumeister ist ein bestimmtes Können, eine praktische Fähigkeit zu fordern, für die das Gymnasium ihm keine Handhabe bietet. Mit sechs Jahren tritt der Knabe in die Schule unter die Aufsicht von Leuten, deren Aufgabe ist, Wissen zu verbreiten, zunächst noch mit lebenswichtigen Aufgaben des Könnens: Schreiben, Lesen, Rechnen. Mit 10 Jahren kommt er ins Gymnasium, wo er bis zum 19. Jahre bleibt. Die Anleitung des schaffenden Triebes fehlt hier fast ganz: Der Weg führt zum Gelehrten, Belehrteten, zum Wissensmenschen. Der Fehler unseres Geisteslebens besteht darin, daß dieser höher geschätzt wird als der Schaffende, der Künstler, der Meister. Wer ein Kunst- oder Baumerk zu schaffen befähigt ist, wird mißachtet, wenn er nicht orthographisch richtig schreiben kann, das heißt, nicht das weiß, was der Setzer in einer Buchdruckerei und das Schreibfräulein besser beherrscht als er. Wird der zum Ungebildeten, der nicht mitmacht, wenn die Oberbehörde die Rechtschreibung durch eine Verfügung

ändert? Wenn er „Thür“ statt „Tür“ schreibt und „Tron“ statt „Thron“? Wir wissen doch, daß der gelehrte Theologe, Mediziner, Ingenieur eine zweifelhafte Persönlichkeit solange ist, bis er sein Wissen auf das Leben anwenden lernt, also zum Kömter geworden ist, das heißt, wenn er die nichtlehrbare Vergabung zu seinem Fache an sich entdeckt, die ihn geistig zwingt, den Kreis des gelernten Wissens durch eigenes Können zu erweitern.

Mache man daher für das Fach begabte Leute zu Baumeistern, nicht solche mit teilweiser Gymnasialschulbildung! Das Bauhandwerk, Baugewerbe leidet unter zahlreichen Angriffen, solchen, die mir freilich wenig berechtigt erscheinen. Aber ich habe noch nie Kenntnis von einem solchen erhalten, der seinen Vertretern vorwirft, sie hätten die Tertia nicht ordnungsmäßig absolviert. Möge das Handwerk selbst dazu helfen, daß man den Mann nicht nach seinen Schulerfolgen beurteilt, sondern nach seinem Wesen und seinen Leistungen als Mann. Wir wollen nicht Klassen in unser Gemeinschaftsleben einführen, die nach dem Umstande sich unterscheiden, ob ihre Mitglieder in der Tertia, Sekunda oder Prima geseßen haben. Man fragt doch auch keinen Dichter, keinen Maler, Bildhauer oder Musiker danach, obgleich die Kunst doch zu den edelsten Erzeugnissen der Nationen zählt. Bildung soll der Schaffende, Bildende haben, und gebildet nenne ich den, der die Fähigkeit hat, in die Schöpfungen unseres Geisteslebens so einzudringen, daß er sie genießen kann, sie liebend ersaßt. Wer seinen Goethe zu lesen versteht, der ist mir ein gebildeter Mensch. Und wer dies Verständnis damit verbindet, daß er etwas dem Gemeinwohl Dienendes zu leisten vermag, den soll man schätzen — ob er nun ein philosophisches Buch schreibt, Häuser baut, Stiefel macht oder über den Ozean fliegt.

## Amtsbeginn des Baudelegierten

Das Arbeitsgericht Berlin fällt am 17. August 1917 das folgende bemerkenswerte Urteil:

Die mündliche Mitteilung von der Wahl eines Baudelegierten gegenüber dem Polier ist rechtlich unerheblich; die Wahl muß vielmehr dem Arbeitgeber oder dem Ausschichtsführenden schriftlich angezeigt werden.

Ein Bauarbeiter wurde wenige Stunden nach seiner Wahl zum Baudelegierten entlassen. Er hatte seine Wahl dem Polier mündlich mitgeteilt; die schriftliche Mitteilung ging erst einige Tage später beim Arbeitgeber ein.

Der betreffende Bauarbeiter hielt seine Entlassung auf Grund des § 96 BGG. für ungerechtfertigt

und klagte auf Entschädigung. Die Klage wurde durch obiges Urteil kostenpflichtig abgewiesen mit folgender Begründung:

„Nach § 8 Abs. 1 des BGG. für das Baugewerbe ist die schriftliche Mitteilung der Wahl des Delegierten an den Arbeitgeber oder den auf der Baustelle ständig anwesenden Ausschichtsführender (bzw. an einen besonders hierzu Bevollmächtigten) vorgeschrieben. Erst wenn die Meldung erfolgt ist, beginnt das Amt des Delegierten. Das Gericht ist der Auffassung, daß die Forderung der schriftlichen Anzeige eine vertragliche Maßvorschrift (nicht eine Sollvorschrift) ist, deren Nichtbeachtung die Wichtigkeit des Rechtsgeschäftes gemäß § 125 Satz 2 BGB. zur Folge hat. Die schriftliche Anzeige ist hier erst nach der Entlassung erstattet worden; die mündliche Mitteilung gegenüber dem Polier war also ohne Rechtswirkung. Der Kläger war somit im Augenblick seiner Entlassung nicht Betriebsratsmitglied, sondern gewöhnlicher Arbeiter und konnte demnach tarifmäßig zum Arbeitschluß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen werden.“

## Allgemeine Rundschau

### Die Konjunkturlage Ende August 1927

wird in dem eben erschienenen Vierteljahrsheft des Instituts für Konjunkturforschung wie folgt beurteilt:

Ende Mai 1927 konnte die Konjunkturlage als eine der Hochspannung sich nähernde Aufschwungphase gekennzeichnet werden. Inzwischen ist der Eintritt in die Hochspannung erfolgt.

Bei verhältnismäßig hohem Beschäftigungsgrad — die Arbeitslosigkeit ist von 18 v. H. der Erwerbstätigen Ende Januar 1927 auf 6 v. H. Ende Juli zurückgegangen — sind sehr starke Spannungen in allen Teilen der Wirtschaft festzustellen. Das gilt zunächst vom Zahlungs- und Kreditverkehr. Während die Depositen zurückgehen, steigen die Wechselbeziehungen und die Wirtschaftskredite der Notenbanken. Die Geldsätze sind stark in die Höhe gegangen. Die Effektenkurve und noch mehr die Effektenumsätze weichen zurück. Die Warenpreise erhöhen sich, sehr viel schneller jedoch — und darin liegt freilich ein entspannendes Moment — die Warenumsätze. Gleichzeitig haben Nominal- und Realinkommen zugenommen; da die Preise aber stärker steigen, kann beim Reallohn demnächst leicht eine Senkung eintreten. Die Spannung hat sich zum großen Teil auch auf die Güterseite der Wirtschaft übertragen. Im Verhältnis der Produktivgüter zur Verbrauchsgütererzeugung äußert sich dies darin, daß die Produktivgüterindustrien in der Beschäftigung vorangehen, in der Liquidität aber zurückbleiben. Die Vorräte wachsen; ihre Zunahme scheint jedoch hinter der Produktionssteigerung noch zurückzubleiben. Die Bewegung des Außenhandels deutet auf

## Das Wohnungswesen in Deutschland und im Ausland

Von Joseph Trejert, Berlin

IV.

### Baufosten, Erjatzbauweise.

Die Baukosten sind in allen Ländern gestiegen. Es zeigt sich überall die gleiche Erscheinung. In den Jahren nach dem Kriege lagen sogar die Baupreise in Holland und England erheblich höher als in Deutschland, aber trotz der etwa gleichen Baukosten stellen die Holländer ihre Wohnungen bedeutend billiger her. Das ist, wie schon erwähnt, zurückzuführen auf die leichtere Bauweise, die Verbesserung der Arbeitsmethode, die serienweise Herstellung der Bauten im Großbetrieb und die parweise Bemessung der Räume sowie den Fortfall der Boden- und Kellerräume.

In Wien sind die Baukosten ebenso gestiegen. Die Gemeinde sicherte sich aber nicht nur genügend festes Grund und Boden, sondern beschaffte auch sämtliche Baustoffe. Die Leitung der Bauten sowie deren Abrechnung obliegt dem Stadtbauamt. Die Gemeindevorsteher behaupten, daß durch den Ankauf einzelner Baustoffe die Gemeinde einigermaßen unabhängig geworden ist oder sich zumindest den vollständigen Einblick in die wirklichen Erzeugungskosten verschafft hat. Die Baustoffbeschaffung ruht in der Hand einer eigenen Leitung. Nicht nur das, die Gemeinde erwarb auch technische Werke. So ging bereits im Jahre 1919 das Ziegelwerk Oberlaa durch Kauf in den städtischen Besitz über. Es wurde ausgebaut. Seine Erzeugung hat es erhöht auf 9 Millionen Stück Kauerziegel, 1.400.000 Stück Döberziegel, 3.700.000 Stück Strangalzziegel, 50.000 Stück Preßalziegel und 100.000 Stück Strangalziegel jährlich. Der erforderliche Kalk wird aus dem im Jahre 1918 käuflich erworbenen Kalkwerk gewonnen, dem 1923 ein zweites Kalkwerk hinzugefügt wurde. Es werden bereits jährlich 520 Tausend Zement, 100 Tausend Kalksteine usw. gewonnen. Auch der Betrieb der Wiener Baustoff-W.G., die den nötigen Bauhand beschafft, wurde übernommen.

In Holland stieg der Preis für den einfachen Bau im Vergleich mit dem aus dem Jahre 1914

zum Teil um 350 v. H. Der Preis betrug durchschnittlich 1915 100 bis 110 v. H., 1916 110 bis 150 v. H., 1917 150 bis 225 v. H., 1918 225 bis 300 v. H., 1919 300 bis 350 v. H., 1920 350 bis 325 v. H., 1921 325 bis 275 v. H., 1922 275 bis 200 v. H., 1923 200 bis 150 v. H., 1924 150 v. H.

In England sind die durchschnittlichen Baukosten der von der dortigen Behörde gebauten Häuser in der Zeit vom September 1923 bis März 1926 besonders stark gestiegen. Es kosteten im Durchschnitt Häuser ohne gute Stube im September 1924 350 Pf., und im März 1926 444 Pf., Häuser mit guter Stube im September 1924 390 Pf., und im März 1926 461 Pf. Es ist jetzt in England ein Streit darüber entstanden, wie man die Baukosten senken kann. Chamberlain vertritt die Auffassung, daß jedes Steigen der Beihilfe ein sofortiges Steigen in den Baukosten zur Folge hat. Er weist das auch an der verschiedenen Gestaltung der Gesetze nach, die jedesmal ein Steigen oder Fallen der Baukosten zur Folge hatten. Wenn die Beihilfe das Steigen der Preise verursacht habe, behauptet Chamberlain, so ist es logisch, zu dem Schluß zu kommen, daß eine Herabsetzung der Beihilfe ein Sinken der Preise zur Folge haben würde. Das mag richtig sein. Die Baukosten werden eben darum sinken, weil dann weniger gebaut wird. Wenn schließlich die ganze Beihilfungsung eingestellt würde oder wenn man überhaupt nicht mehr bauen würde, dann würden selbstverständlich die Baukosten, besonders auch die Kosten für Baumaterialien, noch mehr sinken. Das ist logisch, aber damit kann uns nicht gedient sein, und dieses radikale Mittel darf unter keinen Umständen angewandt werden. Uebrigens mag das nicht immer richtig sein. In Deutschland hat man in diesem Jahre den Baukostenzuschuß aus der Hauszinssteuer wesentlich herabgesetzt und trotzdem sind die Baupreise gestiegen.

Mit Erjatzbauweisen hat man keine günstigen Erfahrungen gemacht.

In England kam man auf den Gedanken, Stahlhäuser herstellen zu lassen. Es besteht sogar die Vorkehrung, daß ein Teil der Häuser aus Stahl gebaut werden muß. Damit will man zunächst die schwer danieliegende englische Stahlherstellung neu beleben und man glaubt, den Woh-

nungsbau zu beschleunigen und zu verbilligen, und man will auch Arbeitslose mit der Herstellung beschäftigen. Die Häuser machen nicht nur einen sehr ungünstigen Eindruck, sondern man erklärt uns auch, daß sie absolut nicht besser und billiger sind. Der Aufwand für Unterhaltungskosten ist sogar größer. Wenn das Gesetz nicht einen Zwang vorsehe, dann würde man von der Bauweise bereits abgekommen sein. Dasselbe gilt von den Häusern, die in Stämpfbeton hergestellt werden. Man kann damit zwar ungelernete Arbeiter beschäftigen, aber billiger werden deshalb die Häuser nicht. In den Jahren 1917 und 1918 war die Wohnungsnot in Holland so groß, daß es notwendig war, ihr durch den Bau von Behelfswohnungen zu steuern. Aber diese Behelfswohnungen mit ihrer leichten Bauart werden nicht mehr errichtet. Auch in Holland hat man mit Erjatzbauweisen kein günstiges Ergebnis erzielt.

Auch das Bairhaus findet keinen besonderen Anklang. Es ist ein zusammengefügter Bau, bei dem am tragenden Holzfachwerk die Stahlplatten der Außenwand und Platten aus einer Spezialmasse als Innenwand befestigt werden. Ein Betonfundament mit entsprechend ausgebildeten Einschnitten nimmt die Enden der Diebalken auf und stützt das Rahmenwerk. Zwischen die Fundamentblöcke wird getrockneter Kies eingestampft und mit einer Mörtelschicht gegen aufsteigende Feuchtigkeit bedeckt. Gegen Verrostung schützt ein Anstrich der Platten, der vor und nach der Montage ausgeführt wird und alle drei bis fünf Jahre erneuert werden muß. Die Vertreter Rheinlands erklärten, daß es keinen Anstrich gäbe, der im Rheinland bei unserer Industrie die Häuser vor Rost schütze, und daß sie deshalb wenigstens im Rheinland und in industriereichen Gegenden abgelehnt werden müssen.

### Massenmiethaus oder Heimstätte?

Das ist die Frage, die bei der Besichtigung der Wohnhäuser in Berlin, Wien, Holland und England von allen Teilnehmern aufgeworfen wird. In Wien hat man die ausgeprochenen Mietkasernen, gewiß nicht in dem früheren, ganz üblen Sinne, aber es bleibt eine Kaserne mit acht Stockwerken und Tausenden von Menschen auf einem verhältnismäßig engen Raum. In England und Holland hat man das Familienhaus und in England

eine weiter zunehmende Sättigung des Binnenmarktes hin.

Ein gewisser Spielraum für eine weitere Erhöhung der wirtschaftlichen Aktivität wäre nach dem Stande der Vorratsbildung sowie des Verhältnisses der Warenmenge zu den Warenpreisen noch gegeben.

Krankenversicherung für die Versicherten oder für die Ärzte?

Der Deutsche Krankenkassensyndikat des Gesamtverbandes deutscher Krankenkassen vom Juni dieses Jahres ist schon um dessentwillen bemerkenswert, daß er den Kampf der Ärzte gegen die Krankenkassen, die die Krankenversicherung in eine Arztversicherung umwandeln möchten, in das rechte Licht gerückt hat.

Tariffbewegung

Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages für das Holzgewerbe

Der Reichsarbeitsminister. III A 3453/102 Tar.

Berlin, den 3. September 1927 Entscheidung.

Die nachstehende tarifliche Vereinbarung wird für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Ver-

die ausgesprochene Gartenstadt. Die Gartenstadt ist das Ideal.

Auf dem Internationalen Städtebaufongress in Wien fanden die Mietkasernen Wiens einmütige Ablehnung.

Man will die holländischen und auch zum Teil englischen Wohnungen nicht gelten lassen, weil sie ein geringes Ausmaß haben. Beim Einfamilienhaus ist das noch hinzunehmen, weil die Familie sich den größten Teil des Tages im Garten aufhalten kann.

Insofern können wir also von Holland und England lernen. So wie in Wien soll es nicht gemacht werden. Wir wollen in Deutschland an dem Siedlungsgedanken festhalten.

Am 17. Sept. 1927 ist der achtunddreißigste Wochenbeitrag für das Jahr 1927 fällig.

ordnung vom 23. Dezember 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1923 (Reichsgesetzblatt S. 67) für allgemein verbindlich erklärt:

- 1. Vertragsparteien a) auf Arbeitgeberseite: Wirtschaftsbund des Holzgewerbes in Deutschland G. V., Berlin. b) auf Arbeitnehmerseite: Deutscher Bauergewerksbund; Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands. 2. Abgeschlossen am 31. Mai 1927, Tarifvertrag betr. Verlängerung, Zusätze und Abänderungen des allgemein verbindlichen Reichstarifvertrages vom 15. August 1926.

Im Auftrage: gez. Meher. Beglaubigt: gez. Richter, Ministerial-Kanzleiobersekretär. Eingetragen am 7. 9. 1927 auf Blatt 8061 Iff. Nr. 5 des Tarifregisters. Der Registerführer: i. V. gez. Hoepfner.

Aus dem Verbandsleben

Die Mahnung eines Alten

Ein Kollege aus dem Kempener Gebiet schreibt uns:

Der Ruf: „Christliche Bauarbeiterjugend an die Arbeit!“ in Nr. 28 der „Baugewerkschaft“ hat mir eine rechte Freude bereitet. Wenn ein jugendliches Mitglied so die Jugend anreizt, einzustehen für das, was wir Alten errungen haben, und was ich bei täglichen Erlebnissen fast für verloren halten wollte, dann fasse ich wieder Mut und will heute noch gern bei meinen 61 Jahren alles daran setzen, was in meinen Kräften steht, um den Verband voran zu bringen.

Duisburg. Am Sonntag, dem 28. August, hielt unsere Ortsgruppe ein Sommerfest ab. Nach dem Mittagessen trafen sich die Teilnehmer am Festplatz zum gemeinschaftlichen Abmarsch zum Festlokal am Schützenplatz (Brunwald). Unter klingendem Spiel der Kapelle Weinwender setzte sich der hunte Zug in Bewegung.

für eine programmatische Abwicklung des Festes, das von der Festkommission ganz ausgezeichnet vorbereitet worden war. Mit einer Preisverteilung schloß die Veranstaltung. Der standhafte Teil der Feiernden zog wieder mit klingendem Spiel zur Stadt zum Arbeiterheim, wo sich der Zug auflöste.

Schalodenbach. Am 28. August fand eine gut besuchte Versammlung unserer Ortsgruppe statt, in der Kollege Maurer-Saathöfen über die heutige Lage im Baugewerbe referierte. Er konnte die erfreuliche Mitteilung machen, daß die Ortsgruppe im Jahre 1927 von 45 auf 93 Mitglieder gestiegen ist.

Jugendbewegung

Bezirk Münster. In unserem Bezirk fanden in der Woche vom 21. bis 27. August eine Anzahl Jugendversammlungen statt, in Osnabrück, Emdetten, Emsdetten, Münster, Rheine, Borghorst und Singen. An dem Besuch und auch an dem Verlauf der Versammlungen war zu erkennen, daß dieselben gut vorbereitet worden waren.

In den Versammlungen sprach Kollege Leuninger u. a. über die Aufgaben und Ziele des christlichen Bauarbeiterverbandes. Er führte ungefähr folgendes aus: Zur Zeit, als die Gewerkschaftsbewegung einsetzte, war es um die Arbeitererschaft schlecht bestellt. Trotz einer sehr langen Arbeitszeit waren die Löhne so niedrig, daß es den Arbeitern nicht möglich war, ein menschenwürdiges Dasein zu führen.

Überall lohnte den Redner reicher Beifall für seine Ausführungen. Die anschließenden Diskussionen waren sehr lebhaft. Einmütig gaben unsere jungen Freunde ihrem Willen Ausdruck, dafür sorgen zu wollen, daß kein christlicher junger Bauarbeiter in Zukunft dem Verbands mehr fernsteht.

Jede einzelne Versammlung war ein Erfolg für unsere Sache um die Jugend. Eine jede bewies, daß die Hoffnungen, die wir auf unsere christliche Bauarbeiterjugend setzen, berechtigt sind.

Don den Arbeitsstellen

Südlicher Baunfall

Hamm. Ein schwerer Baunfall ereignete sich am 23. August auf der Fache Wadda an dem Neubau der Kokerei, ausgeführt von der Firma Cogag, Essen. Unser Kollege, der Bauhilfsarbeiter Jul. Dunkel, war an einem Aufzug mit dem Einladen von Beton in die dazu bereitstehenden Karren beschäftigt.

Wäre doch dieser traurige Unfall, der ein blühendes Menschenleben vernichtete und einer Familie den Ernährer raubte, eine Mahnung sein, bei solchen Arbeiten doppelt vorsichtig zu sein, denn unter schwebenden Lasten lauert stets der Tod.

Andererseits wollen wir als christlich organisierte Bauarbeiter unseren Ruf nach Baukontrollen aus unseren Reihen nicht vernachlässigen lassen. Wenn auch nicht alle Unfälle dadurch vermieden werden können, so haben uns doch die Statistiken unserer Baukontrollen klar bewiesen, daß die Unfallszahlen durch ihre stete Kontrolle bedeutend vermindert werden.

Leider wollen einige Stadt- und Kommunalverwaltungen noch immer nicht zu der Einsicht kommen, daß Leben und Gesundheit der Bauarbeiter kostbares Volksgut sind. Weil aber die Bauarbeiter bei ihrer

Berufsarbeit dauernd den schwersten Gefahren ausgesetzt sind, ist unser Ruf nach Baukontrolleuren aus unseren Reihen berechtigt, und werden wir ihn deshalb nicht verstummen lassen.

Franz Schäfer.

Eine „nette“ Arbeitsordnung

Die Firma Hermann Reis & Co., G.m.b.H., Essen, die auf der Zeche Rhein-Elbe in Gelsenkirchen mit Abbrucharbeiten beschäftigt ist, unterbreitet ihren Arbeitern eine Arbeitsordnung, deren Inhalt wir unseren Kollegen nicht vorenthalten dürfen. Das Schriftstück hat folgenden Wortlaut:

Arbeitsordnung.

Ich, Endesunterszeichneter, trete in das Arbeitsverhältnis der Firma Hermann Reis & Co., G.m.b.H., Essen, bzw. auf deren Baustelle Zeche Rhein-Elbe, zum Lohnsatz von

RM. —,20 pro Stunde

und erkläre mich mit folgenden Arbeitsbestimmungen einverstanden:

- 1. Arbeitszeit wochentags morgens von ... Uhr bis ... Uhr und nachmittags von ... Uhr bis ... Uhr, Samstag von ... Uhr bis ... Uhr und von ... Uhr bis ... Uhr.
2. Ueberstunden werden nur, wenn von uns ausdrücklich verlangt, mit Aufschlag bezahlt.
3. Feiertagen, bedingt durch Regen usw. usw., werden nicht bezahlt.
4. Sämtliche Arbeiten werden im Akkord ausgeführt. Der Akkordüberschuss wird jedoch erst nach Beendigung der Arbeit ausgezahlt.
5. Wer aus dem Arbeitsverhältnis austritt, oder durch sein Betragen von uns gezwungen wird, auszutreten, hat keinen Anspruch auf den Akkordüberschuss.
6. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mündlich beiderseits gelöst werden, ohne Grundangabe.
7. Die Papiere und der restliche Lohn kann erst nach 24 Stunden ausgehändigt werden.
8. Die Lohnwoche beginnt jeden Donnerstag, mithin wird der Donnerstag, Freitag und Samstag zur Bearbeitung der Lohnlisten einbehalten, bzw. Mittwochabend ist Lohnschluß.
9. Die Lohnzahlung erfolgt Samstagnachmittag nach Arbeitschluß um 4 Uhr.
10. Für die übergebenen Werkzeuge haftet jeder persönlich, bzw. für das Abhandkommen.
11. Rauchen bei der Arbeit ist strengstens untersagt.
12. Den Vorschriften der Zechenverwaltung bzw. den Vorgesetzten ist unter allen Umständen Folge zu leisten.

Gleichzeitig bezeichne ich, eine Abschrift dieser Arbeitsordnung erhalten zu haben. Gelsenkirchen, den 1. August 1927.

Bei Durchsicht dieser Arbeitsordnung stellt man sich unwillkürlich die Frage, wie es möglich ist, daß der Arbeiter in der heutigen Zeit noch so etwas geboten werden kann. Alle hier aufgeworfenen Fragen sind, soweit sie das Arbeitsverhältnis betreffen, durch den Tarifvertrag geregelt. Persönliche Abmachungen erübrigen sich mithin vollständig. Jedoch scheint an letzteren die Firma ein besonderes Interesse zu haben. Der Stundenlohn wird ansehnend für alle Arbeiter gleichmäßig festgesetzt, und zwar auf 20 Pf. pro Stunde. Ueberstunden, so heißt es, werden nur dann mit einem Aufschlag bezahlt, wenn sie verlangt werden. Die Firma betrachtet nun ansehnend nur die über 10 Stunden hinausgehende tägliche Arbeitszeit als Ueberarbeit, denn es werden an der betreffenden Baustelle täglich 10 Stunden verlangt und gearbeitet. Mithin auch ein Verlust gegen das Arbeitszeitgesetz. (Eine Meldung unsererseits ist diesbezüglich bereits an die Gewerbeaufsichtsbehörde erfolgt.) Interessant ist auch die Bestimmung über Akkordarbeit und Auszahlung des Akkordüberschusses, besonders bei Entlassungen. Im übrigen würde man diesem Konstrukt von Arbeitsordnung und der dahinterstehenden Firma zu viel Ehre antun, wollte man sich länger mit ihnen beschäftigen.

Als wichtig ist noch hervorzuheben, daß die dort beschäftigten Arbeiter, soweit wir unterrichtet sind, keiner Organisation angehören. Die Firma weiß offenbar, mit welchen Leuten sie es zu tun hat und welche Bedingungen sie ihnen angedrängt bieten darf. So beweist auch dieses Beispiel wieder, wie rechtlos und schutzlos die Arbeiter in der heutigen Zeit ohne Organisation dastehen. Beul.

Bücherchau

Verzeichnis der Kaufmannschaften und des Einzelhandels. Erweiterung auf die Gewerbetreibenden der Gesamtbevölkerung des deutschen Einzelhandels. Herausgegeben von Prof. Dr. Schödl. Preis 1,50 RM. Verlag, Köln, Dorenstr. 5/7. Ueber Verkaufspreise in Kaufmannschaften und im privaten Einzelhandel hat der Reichshandelsrat deutsche Kaufmannschaften umfassende Ermittlungen angestellt. Deren Ergebnisse ist in dem Bericht des Reichshandelsrats über den Einzelhandel im Jahre 1926 veröffentlicht. Die Ergebnisse werden veranschaulicht durch eine Tabelle, die die Preisentwicklung des deutschen Einzelhandels gegen eine die Kaufmannschaften einschließende Preisentwicklung des Jahres 1913 darstellt. Die Ergebnisse des Reichshandelsrats im Jahre 1926 zeigen, daß bei 157 Berufen die Preisentwicklung in 12 Jahren kaum, in einem Jahre gleich und in 174 Fällen billiger waren als der Einzelhandel. Die Differenz zwischen dem Kaufmannschaftspreis und dem Einzelhandelspreis betrug von 10,75 Prozent zugunsten der Kaufmannschaften. Ferner ist noch zu bemerken, daß die durchschnittlichen Kaufmannschaftspreise mit wenigen Ausnahmen für das Jahr 1926 bis zu 7 Prozent billiger waren als die Kaufmannschaftspreise.

von rund 3,8 Millionen Mark zahlten. Die ganze Bearbeitung der vorliegenden Schrift zeigt unbedingt den Willen zur Klarheit und Sachlichkeit. Die Gesamttabelle und verschiedenen Zahlengegenüberstellungen sind sehr übersichtlich und wirkungsvoll angeordnet. Das Unterlagematerial bietet auch recht interessante Einzelnachweise und die Möglichkeit praktischer Handhabe zu den verschiedenen Fragen grundsätzlicher Art in den Auseinandersetzungen zwischen Kaufmannschaften und Einzelhandel. Die Broschüre von Schödl ist sehr wertvoll, da sie sachliche Aufklärung mancher schwebenden Fragen gibt und wenigstens zum Teil eine seit langem empfundene Lücke ausfüllt. Wer die Schrift liest, erhält reiche Anregung zu einem eigenen Urteil für seine persönliche Stellungnahme zur Kaufmannschaftsbewegung. Sie ist darum allen Interessenten dringend empfohlen. F. Frohn.

Der Putz und seine Verwendung. Von Prof. Dr.-Ing. Ed. F. Siedler. Ralfverlag G. m. b. H., Berlin W 62, Kietzstr. 2. Preis 1,50 RM. Porto 0,10 RM. Prof. Siedler hat es unternommen, in einer kleinen, äußerst ansprechenden Schrift — übrigens auf einem von ihm gehaltenen Vortrage fußend — den Putz in seinen verschiedenen Anwendungsformen zu behandeln. Die für die kleine Schrift sehr zahlreichen Abbildungen bringen dem Leser das Vorgetragene nahe; besonders erwähnt seien die Darstellungen einer Reihe Putzproben, in denen die mannigfaltigsten Putzarten, wie z. B. Spritzputz (in verschiedenen Körnungen), Kratzputz, altpentamer Putz, aufgesetzter Putz, gestämter Putz u. a. gezeigt werden. Wertvoll ist die Berechnung der ausgeführten Putzarten; auch der Verbindung zwischen Putz und Verblenden (sowie Klütern) und zwischen Putz und Verkleben ist gedacht. — Die Ausstattung der Schrift ist hervorragend. Das Heft ist allen, die „vom Bau“ sind, zu empfehlen.

Deutsche Wirtschaftszahlen

Der Baunmarkt: Bautätigkeit und Bauurlaubnisse (in 45 Groß- und 47 Mittelstädten)
Table with columns: Mai, Juni
Rows: Neuzugang an Gebäuden, Davon Wohngebäude, Anzahl der Wohnungen, Bauurlaubnisse für Gebäude, Davon Wohngebäude, Anzahl der Wohnungen

Indizes der Baustoffpreise und der Baukosten:
Table with columns: Stein und Erde, Bauholz, Bauzement, Baustoffe insgesamt, Baukosten
Rows: Juni, Juli

Die Bauarbeiterlöhne haben sich im Juli und August ihrem Nominalwert nach nicht geändert. Der Reallohn, der zunächst im Juli gefallen war, erreichte im August wieder den Juni stand. Er weist im einzelnen folgende Bewegung auf: für Maurer und Zimmerer Juni 39,19 M., Juli 38,59 M., August 39,48 M., für Bauhilfsarbeiter Juni 31,99 M., Juli 31,49 M., August 32,22 M.

Großhandelsindex:
Table with columns: Agrarstoffe, Kolonialwaren, Industrielle Rohstoffe u. Halbwaren, Industrielle Fertigwaren, Gesamtindex
Rows: Juni, Juli, Aug.

Reichsindex für Lebenshaltungskosten:
Table with columns: Gesamtlebenshaltung, Gesamtlebenshaltung ohne Wohnung, Ernährung, Wohnung, Bekleidung u. Erhaltung, Bekleidung, Sonstiger Bedarf einschließlich Verkehr, Bekleidung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche, Wäschezubehör
Rows: Juni, Juli, Aug.

Erwerbsloste:
Table with columns: 1. Juli, 15. Juli, 1. August, 15. August
Rows: Hauptunterstützungsempfänger, Arbeiterunterstützte, Rohhandarbeiter

Konkurse und Geschäftsaufgaben:
Table with columns: Juni, Juli, August
Rows: Konkurse, Geschäftsaufgaben

\*) Unter Berücksichtigung der durch Umbau festfallenden Zahlungen.
\*) Es fehlen die Angaben von 6 Großstädten.

Sterbetafel
Am 26. August starb unser treuer Kollege, der Arbeiter Richard Ostrowski, an Lungenbluten.
Verwaltungsstelle Danzig.
Infolge eines Baunfalles starb am 28. August unser treuer Kollege Julius Dunkel.
Verwaltungsstelle Hamm i. W.
Ehre ihrem Andenken!

Achtung, Zimmerer!
Jeder Zimmerer sollte sich das Buch: „Die praktische Dachschichtung“ in seinem eigenen Interesse sofort anschaffen. In diesem Buch sind die verschiedenen Schichtungsmethoden in der einfachsten und leichtverständlichen Weise dargestellt, so daß jeder Zimmerer das Schichten in kürzester Zeit gründlich erlernen kann. Preis pro Buch 3,50 M. per Nachnahme durch Oskar Zenner, Elberfeld, Marienstr. 120.

Stundenlöhne\*) gelernter u. ungelerner Arbeiter:
Table with columns: Gelernte, Ungelernte, 1. Juni, 1. Juli, 1. Juni, 1. Juli
Rows: Bergbau, Metallindustrie, Chemische Industrie, Baugewerbe, Holzgewerbe, Papierindustrie, Textilindustrie, Brauindustrie, Süß-, Back- u. Teigwarenindustrie, Buchdruckgewerbe, Kartonindustrie, Reichsbahn

Geld- und Finanzwesen (in Mill. RM.):
Table with columns: Mai, Juni, Juli
Rows: Gelbumlauflauf, Gold- und Deckungsdevisen der Reichsbank, Wirtschaftskredite der Reichsbank, Sparkasseneinlagen, Privatskonten, Kurssneben der Aktien, Einnahmen des Reichs aus Steuern, Zöllen und Abgaben, A. Besitz- und Verkehrssteuern, B. Einkommensteuer aus Lohnabzügen, C. Abgaben

Außenhandel (in Mill. RM.):
Table with columns: Einfuhr, Ausfuhr
Rows: Juni, Juli

Eisenbahnfrachtleistungen:
Table with columns: Mai, Juni, Juli
Rows: Waggengestellung, Güterverkehr

Gütererzeugung (in 1000 t):
Table with columns: Mai, Juni
Rows: Steinkohlenförderung, Braunkohlenförderung, Kohlenproduktion, Halbenbänne (Ruhrgebiet), Hoheisenherzeugung, Rohstahlerzeugung, Stahlproduktion

\*) Einschließlich der sozialen Zulagen für die Ehefrau und zwei Kinder.
\*) Gewogener Durchschnitt aus den im Berichtsmontat gültigen Tariflohnen für Arbeiter der höchsten tarifmäßigen Altersstufe in den Hauptzweigen der einzelnen Gewerbezweige.
\*) Im Bergbau, in der Metall- und Textilindustrie sind tarifmäßige Akkordlöhne bei durchschnittlicher Arbeitsleistung oder Zeitlöhne einschließlich Akkordausgleich eingerechnet.
(Aus „Wirtschaft und Statistik“).